

Schweizerisches Bundeschlatt.

Nro. 25.

Samstag, den 12. Mai 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, die Reorganisation des Militärgesetzes betreffend.

(Schluß.)

Was nun insbesondere den noch den Kantonen obliegenden Unterricht der Infanterie anbelangt, so hoffen wir das erwähnte Ziel dadurch zu erreichen, daß wir ein Minimum der Unterrichtszeit festsetzen, immerhin den Kantonen überlassend, ein Mehreres zu thun, als was strikte von ihnen gefordert wird.

Der Unterricht der Infanterierekruten soll fünf Wochen dauern. Einzelne Kantone, z. B. Bern, verwenden sechs Wochen auf die Rekruteninstruktion, dagegen sind andere,

die nur 10 — 14 — 21 Tage dafür in Anspruch nehmen. Weder jene noch diese Zeit war für uns maßgebend. Wir faßten vielmehr das in's Auge, was von einem Rekruten nach vollendeter erster Instruktion gefordert werden kann und soll. Außer dem bisher im Allgemeinen erteilten Unterricht in der Soldaten- und Pelotonschule, im innern Dienst, Feld- und Wachtdienst, halten wir für nothwendig, daß dem Rekruten auch noch ein gründlicher Unterricht im Scharfschießen und Bajonetgefecht gegeben werde. Nur wenn der Soldat die volle Wirksamkeit seiner Waffe kennt und sie zu bethätigen weiß, gewinnt er zu ihr die unumgänglich nöthige Zuversicht und hinwieder das erforderliche Selbstvertrauen in allen Wechselfällen des Soldatenlebens. Wir setzen auch im Hinblick auf die wesentlichen Verbesserungen der Handfeuerwaffen und die Erzielung der größten Wahrscheinlichkeit des jedesmaligen Abbrennens des Schusses voraus, es dürfte eine etwelche Aenderung in der Taktik eintreten und in den künftigen Kriegen vom Schießen weit größerer Gebrauch gemacht werden, als bei der unvollkommenen Konstruktion der Handfeuerwaffen in den frühern Kriegen geschah. Darum soll auf das Scharfschießen ein besonderes Augenmerk gerichtet und möglichst viel Zeit darauf verwendet werden. Fassen wir alle diese Momente zusammen, so ist die Zeit von fünf Wochen kaum ausreichend, um Allem zu genügen, geschweige denn, daß sie zu lang wäre. Auch bei dieser Dauer des Rekrutenunterrichts bleibt der Fortbildung des jungen Soldaten, die wir ebenfalls anstreben, noch Manches überlassen.

Die Ausbildung der Kadres des Auszugs ist von besonderer Wichtigkeit. Deshalb sind nicht nur die angehenden Offiziere in besondern Kursen auf ihre künftige Stellung vorzubereiten, sondern auch mit den Unteroffizieren soll

ein Gleiches geschehen. Ueberdies soll alljährlich für die Kadres ein Wiederholungskurs von acht Tagen stattfinden. Dadurch hoffen wir, die Kadres auf eine Stufe der Ausbildung zu bringen, die es gestattet, den Soldaten möglichst zu schonen. Wesentlich aus diesem Grunde wurde beantragt, das Minimum der Zeit für die Wiederholungskurse der Bataillone des Auszugs nur auf acht Tage zu setzen, und zwar nur je das zweite Jahr. Mit gutem Kadre soll dennoch ein Bataillon in dieser Zeit kampffähig erhalten werden. Für die Infanterie der Reserve glauben wir nichts weiter vorschreiben zu sollen, als den Kantonen die Pflicht aufzulegen, dieselben dienstfähig zu erhalten, und ihrem eigenen Ermessen anheimzustellen, auf welche Weise sie dieses Ziel erreichen wollen.

Soll aber die dem Bund obliegende Instruktorenschule von einigem Nutzen sein und die Garantie gewähren, daß Arbeit und Geld nicht nutzlos geopfert werden, so müssen auch die Kantone verpflichtet werden, in ihren Unterrichtskursen keine andern Instruktoren verwenden zu dürfen, als solche, die von einer eidgenössischen Militärbehörde die erforderlichen Fähigkeitszeugnisse aufweisen können. Nur auf diese Weise wird der Hauptzweck, den man bei Uebernahme der Instruktion der Instruktoren im Auge hatte, nämlich die Erzielung einer gleichmäßigen Instruktion in der ganzen Eidgenossenschaft, möglichst annähernd erreicht. Wer diese Fähigkeitszeugnisse auszustellen habe, wird später festgesetzt werden müssen; jedenfalls wird eine solche Befugniß auch solchen eingeräumt werden, die selbst die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen und vermöge ihres Ranges und ihrer Stellung die nöthige Garantie gewähren.

Wenn wir ein Minimum der Zeit festsetzen, welche die Kantone auf die Instruktion der Infanterie zu verwenden

Haben, so glaubten wir dagegen, uns jeder Details über die Instruktion, die die Eidgenossenschaft den Spezialwaffen zu ertheilen hat, enthalten und nur die allgemeinsten Grundsätze in das Gesetz aufnehmen zu sollen. Wenn nicht eine Garantie gesucht oder eine Pflicht auferlegt werden muß, so sind Detailbestimmungen über die Instruktion nur hemmend, den Erfolg gefährdend, und der häufigsten Nichtbeachtung ausgesetzt, weil stets auftretende, unvorhersagbare Momente der Vollziehung im Wege stehen. Hinwieder hält es schwer, für die Instruktion bestimmte Normen festzustellen, bevor man Erfahrungen gesammelt hat und aus diesen die bleibenden, im Interesse der Sache liegenden Anordnungen entwickeln kann. Aus diesen Gründen müssen die nähern Bestimmungen über diese Instruktion einem spätern Erlasse vorbehalten bleiben. Wir werden aber nicht ermangeln, inzwischen angelegentlich darauf zu wachen, daß die Spezialwaffen nicht nur nicht hinter ihrer bisherigen Bildungsstufe zurückbleiben, sondern im Allgemeinen Fortschritte erzielt werden.

Die Lager, die alle zwei Jahre abgehalten werden sollen, gedenken wir dadurch fruchtbarer zu machen, daß wir die eidgenössischen Offiziere, die berufen sind, dieselben zu leiten, in Stabsoffizierskursen gehörig werden vorbereiten lassen.

Es könnte auch die Frage aufgeworfen werden, soll der Bund nicht in Folge der ihm nach Art. 20 der Bundesverfassung zustehenden Befugniß eine ausgedehntere Zentralisation des Unterrichts der Truppen vornehmen? Wir halten zwar dafür, es dürfte dieses im Interesse des Wehrwesens im Allgemeinen und der Bethätigung des Bewußtseins der Nationalität liegen. Allein auf der andern Seite haben wir große Bedenken, jetzt schon eine weitere Zentralisation zu beantragen. Wenn auch die

Dienstlast im Allgemeinen in jedem Kantone und unter jeder Form verhältnißmäßig die gleiche ist, so verwenden doch die Kantone sehr ungleiche Summen auf das Militärwesen. Während die Einen vom Soldaten fordern, daß er sich kleide, bewaffne, ausrüste, und ohne Sold sich instruiren lasse, ja seine Verpflegung ohne Entschädigung den Bürgern auferlegen, wird von Andern der Soldat vollständig gekleidet, bewaffnet und ausgerüstet, auf eidgenössischem Fuß besoldet und verpflegt. Wegen dieser großen Verschiedenheit der Militärorganisation in den Kantonen ist es schwer, sich ganz klar zu machen, welches die Opfer wären, die der Bund bei einer gänzlichen Zentralisation des Militärunterrichts bringen müßte. Dessenungeachtet können wir nicht umhin, hier eine Uebersicht der Summen zu geben, welche nach einem zehnjährigen Durchschnitt aus den verschiedenen Kantonalstaatskassen für das Militärwesen ausgegeben werden.

Zürich . . .	Fr. 143,240.	—
Bern . . .	„ 403,355.	89
Luzern . . .	„ 77,300.	—
Uri . . .	„ 7,350.	—
Schwyz . . .	„ 9,262.	77
Obwalden . . .	„ 1,979.	16
Nidwalden . . .	„ 900.	—
Glarus . . .	„ 12,000.	—
Zug . . .	„ 1,997.	20
Freiburg . . .	„ 54,000.	—
Solothurn . . .	„ 47,184.	—
Basel-Stadt . . .	„ 25,078.	—
Basel-Land . . .	„ 38,000.	—
Schaffhausen . . .	„ 7,945.	50

Uebertrag Fr. 829,592. 52

Uebertrag	Fr.	829,592.	52
Appenzell A.=N.	„	25,935.	10
Appenzell J.=N.	„	938.	—
St. Gallen	„	67,360.	50
Graubünden	„	65,000.	—
Nargau	„	145,000.	24
Thurgau	„	31,850.	—
Tessin	„	89,000.	—
Vaadt	„	225,986.	—
Wallis	„	20,548.	—
Neuenburg	„	44,181.	—
Genf	„	89,381.	—

Fr. 1,634,772. 36.

Kommen hierzu die eidgenössischen Zentralmilitärausgaben, im Durchschnitt der letzten zehn Jahre „ 199,000. —.

Fr. 1,833,772. 36.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß von folgenden Kantonen die Zeughauskosten nicht angegeben sind, nämlich: Schwyz, Obwalden, Zug, Basel-Stadt und Vaadt.

Schon diese Summe ist so hoch, daß die muthmaßlichen Einnahmen der Eidgenossenschaft dieselbe unmöglich decken könnten. Wenn bei einer Zentralisation auch Manches durch Verminderung des in den Kantonen in der Administration angestellten Personals erübrigt und auf die Instruktion verwendet werden könnte, so käme doch dieß nicht in Betracht gegenüber den weitem Summen, die nothwendig zu obigen hinzugefügt werden müßten, um nach gleichmäßigem Systeme auch das zu bestreiten, was bisher in einzelnen Kantonen vom Soldaten und Bürger geleistet wurde, ohne daß der Staat dafür irgend etwas vergütete. Freilich wird eingewendet, dadurch würden diese in ihrem

Interesse entlastet, um die Gesamtzahl zu belasten und so eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben zu erzielen. Allein vergesse man nicht, daß die Eidgenossenschaft kein allgemeines, sondern nur ein exceptionelles Besteuerungsrecht besitzt, das sich auf die im Art. 39 der Bundesverfassung erwähnten Gegenstände beschränkt, und daß die Kantone wenig geneigt sein dürften, Geldkontingente zu liefern.

Diese allgemeinen Gründe schon vermöchten uns, die allgemeine Centralisation des Militärunterrichts nicht zu beantragen. Wir haben dafür aber auch noch ein spezielles Motiv. Die Centralisation in solchem Umfange wurde schon vor der Tagsatzung bei der Berathung der neuen Bundesverfassung angeregt; sie blieb jedoch in der Minorität, und wir denken nun, es hiesse der Ansicht der revolvirenden Behörde zu wenig Rechnung tragen, wenn man schon jetzt, wo die Umstände noch nicht so wesentlich sich anders gestaltet haben, das Gegentheil beschließen würde.

Die unter Litt. F des zweiten Abschnittes enthaltenen Bestimmungen über die Kriegsverwaltung weichen wenig von den bisherigen Vorschriften ab. Wir glaubten im Allgemeinen nicht große Veränderungen vornehmen zu sollen, weil das Neue nur nach längerer Zeit und Übung in Bewußtsein und Leben jedes einzelnen dabei Betheiligten übergeht, und ohne Dringlichkeit in Geldfragen, die jeden einzelnen Bürger berühren, nicht leicht etwas geändert werden sollte.

Die Besoldung der Truppen bleibt im Allgemeinen die gleiche. Doch hielten wir bei den höhern Offizieren des eidgenössischen Stabes eine Verminderung, bei den Subalternen eine kleine Vermehrung für angemessen. Dieses geschah im Hinblick auf die großen Opfer, welche die Subalternoffiziere des eidgenössischen Stabes zu bringen

haben, und ferner in der Absicht, den Eintritt in denselben jedem Fähigen aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft möglich zu machen. Theils aus diesem, theils aus dem oben zitierten Grunde, d. h. um bereits brevetirte, gekleidete, bewaffnete und ausgerüstete Offiziere der taktischen Einheiten zu bewegen, neue Opfer zu bringen, indem sie sich in subalternen Graden in den eidgenössischen Stab aufnehmen und sich neu ausrüsten lassen, wurde denselben die in §. 40 Litt. c erwähnte Entschädigung für Unterscheidungs- und Dienstzeichen und Pferdeequipment zugesichert. Hinwieder schlagen wir vor, zum Gesetze zu erheben, was bisher nur reglementarisch bestimmt war, nämlich die gleichmäßige Besoldung der Offiziere ohne Unterschied des Grades in eidgenössischen Militärschulen und Lehrkursen.

Auch die Reisekosten für einzeln reisende Militärs vom Adjutantunteroffizier abwärts wurden von sechs auf acht Bg. täglich erhöht. Es hat sich vielfach herausgestellt, daß der einzeln reisende Soldat mit sechs Bg. täglich sich nicht verpflegen und die Auslage für Logis bestreiten konnte.

Grundsätzlich wurde auch der bisherige Modus der Verpflegung beibehalten, jedoch mit Ergänzung einer Lücke, die ganz besonders im letzten Feldzuge gefühlt wurde. Blieben nämlich die von den Divisionskriegskommissariatsbeamten besorgten Lebensmittel durch irgend welche unvorhergesehene Verumständungen aus, so waren die betreffenden Korpskommandanten genöthigt, zu Requisitionen ihre Zuflucht zu nehmen, obwohl das Reglement diese Befugniß nur dem Oberbefehlshaber einräumte. Wir fanden uns dadurch veranlaßt, dieses Recht auch den höhern Truppenkommando's zu ertheilen, dasselbe jedoch auf ganz außerordentliche Fälle zu beschränken (§. 43, Litt. d.)

Während wir bezüglich der Mundportionen keine Aenderung beantragten, geschieht solches in Bezug auf verschiedene Arten von Rationen. Im Allgemeinen war die Heuration für unsern ziemlich großen Pferdschlag und unsere vorzugsweise an Heu gewohnten Pferde zu klein. Wir beantragen daher eine Vermehrung für die Reitpferde bis auf 12 und für die Zugpferde bis auf 15 Pfund Heu. Aus dem nämlichen Grunde wird die Haferration durchweg auf 8 Pfund festgesetzt. Auch die Strohrationen in Lagern und Weiwachten für die Pferde werden für die ersten fünf Tage bis auf 10 Pfund täglich erhöht und den Stationswachen ist im nämlichen Verhältniß Stroh zu verabfolgen, wie der Mannschaft in Lagern oder Bivouacs.

Es sind Zweifel erhoben worden, ob die Gemeinden verpflichtet seien, Lokale für die Bureaux der Stäbe u. dgl. unentgeltlich zu liefern. Auch dieser Zweifel ist nun gehoben, indem diese Pflicht denselben nunmehr unzweideutig auferlegt wird.

Auch die Pflicht der Gemeinden, die Requisitionsfuhren zu leisten, bleibt unverändert. Dagegen ist es gestattet, je vier Offizieren statt der Requisitionsfuhrwerke ein, und für die Arztkisten die erforderlichen Packpferde zu geben. Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in dem Bestreben, die Gepätkolonnen wesentlich zu vermindern. Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß dieselben in unserm vielfach durchschnittenen und an Engpässen reichen Terrain Anlaß zu mannigfachen nicht ungegründeten Besorgnissen geben. Wir haben schon oben als ausgemacht erwähnt, daß die Beweglichkeit einer Kolonne durch vieles Gepäck leidet, daß sie dem Feind durch eine ausgedehnte Flanke viele Blößen bietet, die zur Bewachung nothwendige Mannschaft dem Gefecht entzieht und beträchtliche Kosten verursacht. Es bleibt nur noch übrig, beizufügen, wie unheilvoll

ein solcher Train von Gepäck in Deflees oder überhaupt wirken kann, wenn die Kolonne geschlagen und zum Rückzug genöthigt werden sollte. Die wahrscheinliche gängliche Ver-
 richtung und Auflösung müßte hauptsächlich diesem Um-
 stand zugeschrieben werden. Dieß wird durch Verladung
 des Gepäcks auf Packpferde größtentheils vermieden. Man
 verhindert so jede Anhäufung in den Straßen und Eng-
 pässen; beide können leicht frei gehalten werden, indem
 man die Pferde einige Schritte bei Seite stellt. Das Pack-
 pferd kann auch überall hin folgen. Freilich wäre dieses
 Transportmittel etwas kostspieliger als die Requisitionswa-
 gen, indem die Pferde bei den Korps gehalten, durch
 Trainsoldaten geführt und besorgt werden müßten, wäh-
 rend die Requisitionsfuhrwerke nur von Station zu Station
 mitgenommen und bei jedem Aufenthalt als überflüssig an
 die Eigenthümer zurückgegeben werden. Darum ist das
 Transportmittel durch Packpferde nur in außerordentlichen
 Fällen anzuwenden. Dahin zählen wir weder Lager noch
 Truppenmärsche zu Grenzbesetzungen, noch Märsche in
 Militäranstalten, noch solche für Handhabung der innern
 Ordnung, sondern nur Truppenbewegungen, die sich zu
 Operationen gegen einen auswärtigen Feind qualifiziren,
 und auch in einem solchen Falle könnte leider nicht die
 ganze Armee mit Packpferden versehen werden, weil die
 Eidgenossenschaft zu wenig hiefür geeignete Pferde besitzt,
 sondern nur der Theil der Armee, der vorzugsweise zum
 Kriege in Berggegenden berufen wäre. Aus diesem Grunde
 wären die Packsättel nicht von den Kantonen, sondern
 von der Eidgenossenschaft zu liefern. Wir schließen diese
 Bemerkungen mit dem Beifügen, daß dieses Transport-
 mittel sich auch bei Armeen des Auslandes bewährt hat.
 In jüngster Zeit war namentlich die französische Alpen-
 armee in dieser Weise ausgerüstet, nur mit dem Unter-

schiede, daß je zwei, statt, wie wir vorschlagen, je vier Offizieren ein Packpferd bewilligt war.

Die Entschädigung für Verpflegung und Requisitionsführen, die Ausrüstung und das Material aller Art sind mit folgenden Ausnahmen unverändert:

Die Dampfschiffe erhielten bisher eine verhältnißmäßig zu geringe Entschädigung für Truppentransporte. So wurde z. B. für 180 Mann weniger bezahlt als für nur 100 Mann u. s. w. Diese Bestimmung hat infolge des Sonderbundsfeldzugs zu vielfachen Reklamationen Anlaß gegeben, die zum Theil noch jetzt nicht erledigt sind. Wir beantragen daher die im §. 51, Ziffer 2 enthaltene darauf bezügliche Aenderung. Dieselbe basirt sich auf Berechnungen, denen die Konsumtion der Brennstoffe und anderer verbrauchbarer Gegenstände bei einer Extrafahrt zu Grunde lag.

Wir haben auch eine Ergänzung des Tarifs für die Entschädigung für den Transport von Truppen auf Eisenbahnen gemacht; dieselben stützen sich auf Verträge, die mit der Eisenbahngesellschaft von Zürich-Baden seiner Zeit abgeschlossen wurden.

Unter Litt. F, Abschnitt II wird der Rechtspflege gedacht. Obwohl im Sonderbundsfeldzug in der Organisation unserer Militärjustiz manche Lücke zum Vorschein kam, manche Bestimmung sich als nicht geeignet zeigte, so konnte eine Ergänzung und Abänderung hier doch nicht beantragt werden, sondern es muß dieses einer Revision des Strafgesetzbuches vorbehalten bleiben. Dagegen war es unerlässlich, im Hinblick auf die neuen Verhältnisse nähere Bestimmungen über den Gerichtsstand aufzunehmen. Bisher wurden nämlich alle Truppen durch die Kantone in Dienst gerufen, unter den Befehl der Eidgenossenschaft gestellt und von ihnen entlassen. Daher war es ganz

der militärischen Gerichtsorganisation der Kantone überlassen, die Zweifel über den Gerichtsstand derjenigen Militärs zu heben, die sich von Hause in den Dienst begaben, nach erfolgter Entlassung heim verfügten und in ihrer militärischen Stellung Handlungen begiengen, die das Strafgesetzbuch mit Ahndung bedroht. Nun die Eidgenossenschaft den Unterricht der Spezialwaffen übernommen hat, ändert sich dieses Verhältniß. Die Milizpflichtigen werden sich nach erhaltenem Aufgebot direkt in die eidgenössischen Unterrichtsanstalten begeben und aus denselben nach Hause zurückkehren. Darum ist es unerlässlich, das Militärstrafgesetzbuch zu ergänzen und auf diese neuen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende wird festgesetzt, daß jeder Militär den Strafgesetzen für die eidgenössischen Truppen unterworfen sei, der im eidgenössischen Dienst steht, oder sich in denselben begibt, oder aus demselben entlassen ist, so lange er die Uniform nicht abgelegt hat; ferner Jeder, der außerhalb des aktiven Dienstes in militärischer Kleidung oder in Hinsicht auf seine militärische Eigenschaft Handlungen vornimmt, die durch das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind.

Der zweite Theil des Gesetzesvorschlags beschlägt die Militärbehörden. Diese zerfallen in bleibende und vorübergehende (Militärkommando). Die erstern hinwieder scheiden sich in Zentral- und Kreisbehörden. Unter den Zentralbehörden ist zunächst der Bundesrath begriffen. Demselben sind im Hinblick auf Art. 90, Ziffer 12 der Bundesverfassung als der obersten Vollziehungsbehörde diejenigen Attribute übertragen, die bisher dem eidgenössischen Kriegsrath zugestanden. Das Militärdepartement ist die vorberathende und vollziehende Behörde zwischen dem Bundesrath und allen unter ihm stehenden Behörden, Offizieren und Beamten. Ihm ist die direkte Leitung

der Organisation, die Beaufsichtigung des Unterrichts, die Ueberwachung der militärischen Leistungen der Kantone und die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel übertragen. Hinwieder liegt ihm ob, die Anschaffung, Aufbewahrung und den Unterhalt des Materials des Bundes zu leiten und die eidgenössischen Festungswerke, die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft wie der Kantone und den Stich des schweizerischen Atlases zu beaufsichtigen.

Dem Militärdepartement ist unmittelbar untergeordnet ein Oberinspektor der eidgenössischen Truppen; diesem sind als Zentralbeamte unterstellt ein Geniekommandant, ein Artilleriekommandant und ein Kommandant der Kavallerie.

Der Oberinspektor besorgt in Friedenszeiten die dem Chef des Generalstabs in Kriegszeiten obliegenden Geschäfte. Er hat die Marschrouten auszufertigen, die Vollziehung der Befehle zu überwachen, die Anordnungen für den Unterricht zu treffen, die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu beaufsichtigen und für einen gleichmäßigen Unterricht in den Militärlehranstalten der Eidgenossenschaft wie der Kantone zu sorgen.

Es hat sich nämlich der Inspektionsmodus, wie er bisher von der Eidgenossenschaft gegenüber den Kantonen geübt wurde, nicht als vortheilhaft bewährt. Die Mängel, die damit verknüpft waren, sind zu bekannt, als daß wir genöthigt wären, dieselben noch näher zu bezeichnen. Es fragt sich nur, was an die Stelle desselben treten sollte. Nach unserer Ansicht muß die Ueberwachung des Unterrichts eine fortdauernde sein. Bei diesem Verfahren sind die Kantone weder anzuhalten, behufs der Inspektionen besondere Truppenversammlungen zu veranstalten, noch wird der mit der Ueberwachung Betraute veranlaßt, sich in der bisher üblichen Weise zu präsentiren. Die Ueberwachung

soll vielmehr bei Anlaß der ordentlichen Zusammenzüge der Truppen zum Unterricht ohne alle Feierlichkeit, aber um so öfter und in Folge dessen um so heilsamer stattfinden. Eine Uebereinstimmung bei der Beaufsichtigung des Unterrichts unter den verschiedenen Beauftragten hervorzurufen, ist eine der wesentlichen Aufgaben, die der Oberinspektor zu lösen hat. Er ist diesem nach auch der Kontrolleur der unter ihm stehenden Kreisinspektoren.

Den Kommandanten des Genies und der Artillerie liegt das Nämlische ob, was bisher im Bereich des Oberstquartiermeisters und Oberartillerieinspektors lag, mit der Ausnahme, daß der erstere keine Marschrouten mehr auszufertigen hat, da diese Funktion an den Oberinspektor übergeht.

Die Stelle eines Kommandanten der Kavallerie ist neu. Wir glaubten aber dieselbe im Interesse dieses Korps, das mehr und mehr an Bedeutung und Umfang zunimmt, errichten zu sollen; in der Spezialität seiner Waffe liegt diesem Beamten das ob, was dem Genie- oder Artilleriekommandanten in der seinigen.

Bezüglich auf den Oberauditor ist keine Abänderung eingetreten. Dagegen findet eine wesentliche Abänderung in der Stellung des Oberkriegskommissärs in Friedenszeiten Statt. Bisher war derselbe nämlich ungefähr in der gleichen Stellung wie der Quartiermeister und Oberartillerieinspektor. Alle seine Funktionen konnte er in verhältnißmäßig kurzer Zeit bei Hause verrichten; durch die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen wird es unerläßlich, die Stelle des Oberkriegskommissärs in der Weise bleibend zu schaffen, daß derselbe gehalten ist, Jahraus Jahrein seinen Wohnsitz bei den Zentralmilitärbehörden zu nehmen. Wir werden nämlich alljährlich einige tausend Mann zur Instruktion einberufen und es wird

wohl nothwendig werden, mit einer sehr kurzen Unterbrechung das ganze Jahr hindurch Truppen zu instruiren. Infolge dessen wird dann auch der Kriegskommissär während des ganzen Jahres vollauf beschäftigt sein, umso mehr, als ihm auch noch der Unterricht der Kommissariatsbeamten des eidgenössischen Stabs auffällt.

Auch in der Stellung des Oberfeldarztes findet keine Aenderung Statt, ebensowenig dermal für den Verwalter des Materiellen. Indessen dürfte diese Beamtung mit der alljährlichen Zunahme des Materiellen und bei der Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen immerhin an Bedeutung gewinnen und eine wesentliche Veränderung in nahe Aussicht stellen.

Die Stellen eines Kriegszahlmeisters und Kontrolleurs hielten wir in Friedenszeiten überflüssig, weil die derartigen Geschäfte durch den Staatskassier und den Staatsbuchhalter füglich besorgt werden können und es überhaupt im Interesse jeder Staatsverwaltung liegt, das Personelle auf das Nothwendigste zu beschränken und die Geldmittel nicht zu zersplittern.

Unter Litt. B sind Kreis- und Lokalbeamte vorgesehen. Wir haben schon oben die Funktionen angedeutet, welche die unter dem Oberinspektor stehenden Kreisinspektoren verrichten sollen. Sie haben wesentlich in ihrem Kreise die nämliche Aufgabe, die dem Oberinspektor im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft obliegt. Namentlich fällt ihnen auf die Ueberwachung der Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und des Unterrichts der Truppen in den Kantonen. Von ihrer Thätigkeit und Einsicht wird es abhängen, ob der neue Inspektionsmodus die guten Früchte tragen wird, die man sich von ihm verspricht.

Wenn wir keine Kreiseintheilung vorschlagen, so geschieht dieß aus dem Grunde, dieselbe je nach Erforderniß

der Umstände und je nach der Individualität des betreffenden Inspektors und seiner Verhältnisse zu erweitern oder zu beschränken. Im Interesse der Defonomie wird es noch liegen, die Einrichtung so zu treffen, daß die Inspektoren nicht zu allzu langen Reisen veranlaßt werden. Unter den Kreis- und Lokalbeamten zählen wir auch die Militärbeamten der Kantone und namentlich die Kantonskriegskommissäre auf, die wie bisher auch künftig den eidgenössischen Militärbehörden an die Hand zu gehen haben.

An den ersten Abschnitt über die bleibenden Militärbehörden reiht sich der zweite über die vorübergehenden oder das Militärkommando. Im Allgemeinen sind demselben die Grundlagen der bisherigen Bestimmungen unterlegt. Doch sahen wir uns veranlaßt, einige nicht unwesentliche Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen. Zu letztern zählen wir im Generalstab die Aufnahme eines Kavalleriekommandanten mit einem Adjutanten mit Majorsgrad und der erforderlichen Anzahl von Offizieren des Kavalleriestabs der verschiedenen Grade. Es geschah dieses aus dem nämlichen Grunde, aus welchem für Friedenszeiten ein Kavalleriestab geschaffen wurde. Hinwieder wurden dem Oberfeldarzt aus bereits entwickelten Gründen die Ambulancenärzte direkt unterstellt. Im Divisionsstab ist das Personelle durch einen Parkkommandanten vermehrt worden. Diese Stelle bestand zwar faktisch schon jetzt und bedarf wohl keiner nähern Begründung. Anders verhält es sich mit den dem Divisionsstab beigegebenen Kommandanten des Gepäcks mit Hauptmannsgrad. Während jedes Bataillon seinen Wagenmeister hatte, dem die Ueberwachung des Gepäcks und des mit dem Transport beauftragten Personals oblag, war Niemand mit dieser Funktion betraut, wenn Divisionen und Brigaden und

ihr Gepäck zusammen im Felde waren. Daraus entstand viel und oft eine nicht geringe Verwirrung; ja es hätte dieß unter Umständen äußerst gefährlich werden können. Darum haben einzelne Divisionen schon im Sonderbundsfeldzug diesem Uebelstand durch Bestellung eigener Offiziere zu Kommandanten über das Fuhrwesen abzuhelfen gesucht. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit dieses Gegenstandes haben wir nöthig erachtet, den Divisionsstab in dieser Weise zu vermehren. Endlich hat eine weitere Vermehrung durch einen Stabspferdarzt stattgefunden. Diese erfolgte ebenfalls in Folge der Erfahrungen im Sonderbundsfeldzug, welche die Nothwendigkeit dieser Stelle aufs evidenteste darstellten.

Der Brigadestab hat durch drei Stellen eine Ergänzung erhalten, nämlich durch einen Kommandanten des Gepäcks, einen Auditor und einen Kommissariatsbeamten. Alles dieses aus bereits auseinandergesetzten Motiven.

Einen besondern Stab für ein Armeekorps haben wir nicht aufgestellt. Wird nämlich ein Kommandant einer Division mit dem Kommando mehrerer Divisionen oder eines Armeekorps betraut, so wird sein Stab mit dem nothwendigen Personal ergänzt. Wird hingegen ein Kommandant über ein Armeekorps bestellt, dem kein anderes Kommando übertragen war, so wird er je nach Umständen mit dem erforderlichen Stabspersonale versehen. Dagegen glaubten wir die Aufstellung von Ordonnanzoffizieren bei den Divisions- und Brigadekommandanten beschränken zu sollen. Es hat sich im Sonderbundsfeldzug gezeigt, daß hin und wieder dabei nicht mit der wünschbaren Bescheidenheit verfahren wurde, indem nicht selten taktische Einheiten von Offizieren beinahe ganz entblößt wurden, um sie für den Ordonnanzdienst zu verwenden. Indessen ist es mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden,

daorts in einem Gesetz genaue Bestimmungen aufzunehmen. Es wird dieses einem besondern Reglemente vorbehalten. Ausgenommen, daß dem General das obenerwähnte Recht der Ernennung und Beförderung der Offiziere in den taktischen Einheiten in Kriegszeiten eingeräumt und bestimmt wird, daß der Chef des Stabs in Verhinderungsfällen der Stellvertreter des Oberbefehlshabers ist, sind alle übrigen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der betreffenden Kommandanten unverändert geblieben und bloß durch eine dem Zweck entsprechende Bestimmung über die Pflichten des bisher nicht bestandenen Kommandanten der Kavallerie ergänzt worden.

Der dritte und letzte Theil enthält allgemeine Vorschriften und Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen. Unter Litt. A wird des Verhältnisses der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone gedacht. Die daortigen Vorschläge bezwecken, die militärischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft und der Kantone in Uebereinstimmung zu setzen und jede Disharmonie von vornherein möglichst zu beseitigen. Zu diesem Ende dürfen die Militärorganisationen der Kantone keine Vorschriften enthalten, die der eidgenössischen Militärorganisation zuwider laufen. Die Kantone haben auch ihre Kontingente stets vollständig in Bereitschaft zu halten und jeden Abgang sowohl an Personellem als Materiellem unverzüglich zu ersetzen. Hinwieder sind sie verpflichtet, die Mannschaft der verschiedenen Waffen gleichförmig gekleidet, bewaffnet, gerüstet und gebildet in den eidgenössischen Dienst treten zu lassen, und es wird auch die Art und Weise regulirt, wie die Kantonaltruppen in den eidgenössischen Dienst zu treten haben, in demselben abgelöst und entlassen werden. Eine nicht unwichtige Bestimmung ist aber auch die, wonach der Eidgenossenschaft die Befugniß eingeräumt wird, über

alles in den Kantonen vorhandene Material zu verfügen. Es rechtfertigt sich diese Bestimmung durch die dem Bund übertragene Obliegenheit, für die innere und äußere Sicherheit des Vaterlandes zu sorgen; diese Pflicht gibt ihr das Recht, über alle diejenigen Mittel zu verfügen, die zu jenem Zwecke verwendet werden können. Aus den nämlichen Motiven geht auch die Vorschrift hervor, gemäß welcher die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten verpflichtet sind, zu militärischen Zwecken das erforderliche Eigenthum gegen eine billige Entschädigung abzutreten oder benützen zu lassen. Wer nämlich den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Auch dürfen auf der Grenze der Eidgenossenschaft und über hohe Gebirge weder Straßen noch Pässe angelegt, noch Brücken über Flüsse gebaut werden, ohne die Bewilligung des Bundesraths einzuholen. Es fließen diese Beschränkungen ebenfalls aus der Pflicht der Obsorge für die Sicherheit gegen Außen. Endlich dürfte wohl als ein Schlussstein der ganzen Organisation die Vorschrift zu betrachten sein, die dem Bund die Befugniß gibt, wenn die Instruktion oder die Ausrüstung der Truppen oder das Materielle eines Kantons vernachlässigt wird, das Mangelnde auf Kosten desselben zu ergänzen. Wenn wir indessen auch dafür halten, es werde diese Bestimmung schon durch ihr Vorhandensein bewirken, daß sie niemals angewendet zu werden brauche, so können wir doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß sie dem Sinn und Geist der neuen Bundesverfassung entspricht. Eine analoge Bestimmung findet sich in dieser bezüglich auf die Straßen und Brücken in den Kantonen, wenn dieselben von denjenigen vernachlässigt werden, denen der Unterhalt obliegt (Art. 35 der Bundesverfassung).

Unter Litt. B wird das Verhältniß der Militärverwaltungen der Kantone unter sich regulirt. Wenn auch

bisher dieses bereits durch Konfödate zwischen einzelnen Kantonen geschehen war, war es doch nicht allgemein der Fall. Wir fanden daher, es sei durch die besondern Verhältnisse geboten, auch in dieser Rücksicht die erforderliche Harmonie zwischen den Kantonen unter sich allgemein herzustellen. Zu diesem Zwecke wird vorgeschrieben, daß in der Regel jeder Wehrpflichtige da Dienst leisten soll, wo er niedergelassen ist, und daß eine Ausnahme nur mit Bewilligung der Behörden des Kantons geschehen kann, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Dagegen darf diese Bewilligung nicht verweigert werden, wenn der Milizpflichtige einer Waffe eines Kontingents eines andern Kantons angehört, die der Kanton, wo er niedergelassen, nicht besitzt. Es dürfte also z. B. der Kanton Thurgau, der keine Artillerie stellt, einem zürcher'schen, bei ihm niedergelassenen Kanoniere nicht verweigern, in seiner Heimat zu dienen. Schließlich hat ein Wehrpflichtiger, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung besteuert wird, die Steuer da zu bezahlen, wo er niedergelassen ist.

Die Litt. C enthält die Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß alle Rechte und Pflichten, die in den noch bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrath zugeschrieben sind, dem Bundesrath zustehen, daß die Vorschriften der neuen Militärorganisation nicht rückwirkend angewendet werden sollen, und daß dieselbe, soweit es die Bewaffung, Kleidung, Ausrüstung und die Instruktion betrifft, auf die Landwehr keine Anwendung findet.

Obwohl wir einen großen Werth darauf setzen, daß die Kantone auf die Herstellung einer brauchbaren Landwehr die erforderliche Sorgfalt verwenden, um auf diese

Weise eine allgemeine Volksbewaffnung anzubahnen, so glaubten wir doch nicht bindende Vorschriften beantragen zu sollen, die für die Kantone dermal kaum erschwingliche Opfer zur Folge gehabt hätten. Darum ist diesen ein großer Spielraum gelassen, der sie in die Möglichkeit setzt, ihren Verhältnissen und ihrer Bevölkerung nach Bedürfniß Rechnung zu tragen. Es geschieht dieß aber immerhin in der Meinung, daß die Kantone es sich angelegen sein lassen werden, wenn auch auf verschiedenen Wegen, dem Endziele des eidgenössischen Wehrsystems, der allgemeinen Volksbewaffnung entgegenzustreben.

Wir glauben in diesem unserm Gesetzesvorschlag diejenigen Bedürfnisse einer Abänderung bestehender Bestimmungen und diejenigen Ergänzungen, die langjährige Erfahrung allgemein als wünschbar bezeichnete, nach Möglichkeit berücksichtigt zu haben, ohne jedoch den Kantonen oder den Wehrpflichtigen neue Lasten aufzubürden. Unser Bestreben ging dahin, in sorgfältiger Benutzung vorhandener Kräfte eine Wehrverfassung herzustellen, die den in der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz allgemeiner Militärpflicht verwirklicht, das Gefühl der Nationalität hebt und entwickelt, auf daß wir uns in Tagen der Prüfung als ein Volk und eine Armee der drohenden Gefahr entgegenstellen können.

Hochachtungsvoll verharret ic.

Bern, den 25. April 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Tabelen

die

im Gesetzesvorschlage einer Organisation des
Militärwesens zitiert sind.

Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1849
Date	
Data	
Seite	523-543
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 080

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.